

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
2. Vertragszweck und Vertragsbegründung
3. Einsatz Leo; Prüfung
4. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen
5. Abrechnung
6. Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels, Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt
7. Kündigung der Geschäftsbeziehung; Unterrichtung des Servicepartners
8. Mängelrüge und Mängelhaftung
9. Haftung
10. Verjährung

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN

11. Mautleistungen
12. Informationspflichten des Kunden, Fehlerkorrektur
13. Installation, Einbau und Nutzung
14. Personalisierung von OBU's
15. Fehlende Funktionstüchtigkeit einer OBU
16. Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen
17. Sperre einer OBU
18. Einzug einer OBU durch den Mauterheber
19. Austausch einer OBU
20. Herausgabe einer OBU, Rückversand
21. Vergütung, Rechnungsstellung und Reklamationen
22. Versandgebühr und Erhöhtes Steuerentgelt bei Inaktivität
23. Rabatte/Ermäßigungen
24. Reklamationen
25. Haftung des Kunden
26. Zusätzliche Haftung bei körperlichen OBU's

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27. Vertragsübergang
28. Rechtswahl
29. Salvatorische Klausel
30. Gerichtsstand
31. Geheimhaltung und individuelle Vertragskonditionen
32. Verarbeitung von Daten und Datenschutz
33. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

a) Allgemeine Geltung
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-DSS“) gelten für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen DKV Supply Solutions GmbH, Ernst-Dietrich-Platz 2, 40882 Ratingen, Deutschland („DSS“) und dem DSS-Kunden („Kunde“) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung gelten diese AGB-DSS bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung fort. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht verbindlich, auch wenn DSS den Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen.

b) Besondere Bedingungen für spezielle Leistungen
Für spezielle Lieferungen und Leistungen und/oder Legitimationsobjekte (nachstehend auch „spezielle Leistungen“) kann DSS besondere Bedingungen (nachstehend „besondere Bedingungen“) erlassen. Grundsätzlich können besondere Bedingungen für spezielle Leistungen auf der Internetseite www.DKV-Supply-Solutions.com eingesehen werden und gelten dann jeweils aktuell. Die besonderen Bedingungen werden spätestens mit der Inanspruchnahme der speziellen Leistungen Vertragsbestandteil. Besondere Bedingungen für spezielle Leistungen gehen diesen AGB-DSS vor, auch wenn diese von diesen AGB-DSS abweichende oder hierzu im Widerspruch stehende Regelungen enthalten. Sie können von DSS nach den für die Änderungen der AGB-DSS geltenden Bestimmungen (lit. c) in Kraft gesetzt oder geändert werden. Auf Anforderung des Kunden stellt DSS die besonderen Bedingungen dem Kunden in Papierform zur Verfügung.

c) Änderungen
DSS ist berechtigt, diese AGB-DSS mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. DSS wird den Kunden hierüber schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen insgesamt mitgeteilt werden müssten. Es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronischer Form. Die jeweils aktuellen AGB-DSS sind auf der Internetseite www.DKV-Supply-Solutions.com frei zugänglich abrufbar. Sollte dieser Abruf nicht möglich sein, wird DSS dem Kunden die AGB-DSS unentgeltlich auf Anforderung elektronisch (z.B. Email) oder in Papierform (z.B. per Post) zusenden. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. DSS wird in den jeweiligen Änderungsmitteilungen auf das Widerspruchsrecht hinweisen.

2. Vertragszweck und Vertragsbegründung

a) DSS ermöglicht ihren Kunden bei vertraglich verbundenen Servicepartnern und deren Servicestellen („Servicepartner“) in ihrem Akzeptanznetz Lieferungen und Leistungen, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges in Zusammenhang stehen, bargeldlos unter Nutzung der dem Kunden von der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG („DKV“) selbst oder gemeinsam über verbundene Partner zur Verfügung gestellte Karte(n), DKV Mobile CARD Application(s) (App) oder sonstige Geräte und Einrichtungen („LEO“) unmittelbar vom Servicepartner zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen. Das Akzeptanznetz der DSS kann unter www.DKV-Supply-Solutions.com eingesehen werden.

b) Das LEO wird dem Kunden ausschließlich von DKV auf Basis der hierzu zwischen DKV und dem Kunden vereinbarten Regelungen, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV, zur Verfügung gestellt.

c) Im Falle von Fragen, u.a. technischer Art, hinsichtlich des Einsatzes eines LEO im Akzeptanznetz der DSS, steht den Kunden der DSS jeden Tag 24 Stunden ein Kundenservice telefonisch unter +49 (0)2102 5516-314 zur Verfügung.

d) Der DKV hat dem Kunden in seinen „Besonderen Bedingungen über den Einsatz von LEO im Akzeptanznetz der DSS“ im Namen und in Vertretung der DSS das Angebot auf Abschluss eines Vertrags mit der DSS auf Basis dieser AGB-DSS angeboten. Die Annahme dieses Angebots und damit das Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung zwischen DSS und dem Kunden erfolgt mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen der DSS in ihrem Akzeptanznetz unter Nutzung der von DKV herausgegebenen LEO im Akzeptanznetz der DSS.

3. Einsatz Leo; Prüfung

a) **Legitimationsprüfung:** Die Servicepartner der DSS sind zur Überprüfung der Berechtigung des Inhabers des LEO berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sie können sich hierzu vom Benutzer des LEO amtliche Ausweise, den Zulassungsschein des Kraftfahrzeuges oder den Fahrzeugmietvertrag vorlegen lassen und Lieferungen und Leistungen ablehnen, falls der Verdacht besteht, dass das eingesetzte LEO unbefugt genutzt wird, verfallen oder gesperrt ist.

b) **Belastungsbeleg und Belegprüfung:** Wird an der Servicestelle im Akzeptanznetz der DSS ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, ist dieser, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer des LEO zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer des LEO zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgestellt ist, insbesondere ob die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftenprüfung durch die Servicepartner nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.

c) **Beleglose Nutzung:** Wird an automatisierten Servicestellen aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, erfolgt die Benutzung des LEO durch vorschriftsmäßige Benutzung des Terminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen.

4. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen

a) **Bezugsberechtigung:** Der Kunde ist berechtigt, durch Verwendung der LEO des DKV im Akzeptanznetz der DSS unmittelbar von angeschlossenen Servicepartnern bargeldlos bestimmte Waren und Dienstleistungen zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen (Waren und Dienstleistungen gemeinsam als „Lieferungen und Leistungen“ bezeichnet).

b) **Auftrag:** Legitimiert sich der Kunde bei dem Bezug von Lieferungen und Leistungen im Akzeptanznetz der DSS mit einem LEO des DKV, beauftragt der Kunde die DSS, die hieraus entstehende Zahlungspflicht des Kunden gegenüber dem Servicepartner im Namen und für Rechnung des Kunden zu erfüllen. Die Annahme des Auftrags des Kunden durch die DSS steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der DKV der DSS für die jeweilige Transaktion unter Nutzung seines LEO die Freigabe erteilt. Aus diesem Auftrag des Kunden an die DSS steht dieser gegen den Kunden entweder ein Anspruch auf Vorschuss in Höhe der Zahlung zu, die von der DSS an den Servicepartner für die vom Kunden bezogenen Lieferungen und Leistungen zu erbringen ist (Vorschussanspruch gemäß § 669 BGB), oder die DSS kann nach Zahlung an den Servicepartner in entsprechender Höhe Ersatz ihrer Aufwendungen vom Kunden verlangen (Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB). Diesen Vorschuss- bzw. Aufwendungsersatzanspruch tritt die DSS an den DKV ab, der diesen dem Kunden in Rechnung stellt.

c) **Lieferfreiheit der Servicepartner:** Ungeachtet des eingeräumten Verfügungsrahmens sind die jeweiligen Servicepartner der DSS zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen bzw. zum Abschluss einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen durch den Kunden nicht verpflichtet. Insbesondere übernimmt DSS keine Haftung für die Liefer- und Leistungsfähigkeit der Servicepartner.

5. Abrechnung

a) **Währung:** Der aus dem Auftrag resultierende Vorschuss- bzw. Aufwendungsersatzanspruch der DSS gegen den Kunden (vgl. Ziff. 4b)) entsteht in Euro. Sofern die von DSS gemäß Ziff. 4b) zu erfüllende Zahlungspflicht des Kunden gegenüber dem Servicepartner in einer anderen Währung als dem Euro besteht, richtet sich die Höhe des Vorschuss- bzw. Aufwendungsersatzanspruches nach dem durch die Europäische Zentralbank veröffentlichten und zum jeweiligen Transaktionstag gültigen EURO-Referenzkurs (www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html). Der Transaktionstag bezeichnet den Tag, an dem die Zahlungspflicht des Kunden gegenüber dem Servicepartner erfüllt. Sollte für einen bestimmten Transaktionstag kein EURO-Referenzkurs verfügbar sein, so richtet sich die Höhe des Vorschuss- bzw. Aufwendungsersatzanspruches nach dem letzten verfügbaren Kurs, welcher dem Transaktionstag vorausgegangen ist.

b) **Abtretung:** DSS tritt den aus dem Auftrag resultierenden Vorschussanspruch gemäß § 669 BGB bzw. Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB (Ziffer 4b) an den DKV ab. Die Rechnungsstellung und der Einzug der Forderung erfolgt durch den DKV.

6. Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels, Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt

a) **Fälligkeit und Zahlungstermine:** Die von DSS laufend oder für vereinbarte Zeitabschnitte berechneten Vorschuss- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind ohne Abzug sofort zahlbar (Fälligkeit).

b) **Provisionen der DSS:** Der Kunde hat keinen Anspruch auf Weiterleitung von Provisionen, die die DSS für ihre Leistungen von den Servicepartnern erhält.

c) **Zinsen:** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, kann DSS ab dem Tage der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5% berechnen. Im Falle des Verzuges ist DSS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder das Recht höhere Verzugszinsen zu verlangen, bleibt unberührt.

d) **Überschreitung des Zahlungsziels:** Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen, Nachlässe und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Zahlungsziel mit dem gesamten Bruttobetrag sofort zu begleichen.

e) **Tilgungsbestimmung:** Das Bestimmungsrecht des Kunden, welche Forderungen durch Zahlungen des Kunden erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 366 Abs. 2 BGB abbedungen.

f) **Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Gegen sämtliche Ansprüche von DSS kann der Kunde mit etwaigen Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Vorstehende gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

7. Kündigung der Geschäftsbeziehung; Unterrichtung des Servicepartners

a) DSS und der Kunde sind zur jederzeitigen Kündigung berechtigt

aa) **unter Einhaltung einer Frist:** ohne Nennung von Gründen mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden/DSS.

bb) **ohne Frist oder mit kurzer Frist aus wichtigem Grund:** sofern aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des jeweils anderen Vertragspartners liegen, eine Fortsetzung der Geschäftsverbindung für den Vertragspartner nicht zumutbar erscheint. Verletzt der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber einer anderen Gesellschaft der DKV-Gruppe, bei der der Kunde Leistungen in Anspruch nimmt, in einer Art und Weise, dass diese zur Kündigung berechtigt ist, berechtigt dies auch die DSS zur Kündigung der Geschäftsverbindung.

b) **Form der Kündigung:** Jede Kündigung muss schriftlich (z. B. per Email) erfolgen.

c) **Unterrichtung der Servicepartner:** DSS ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

8. Mängelrüge und Mängelhaftung

a) DSS haftet nicht bei Mängeln für die Lieferungen und Leistungen des Servicepartners. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber DSS rechtskräftig festgestellt sind.

b) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der DSS, leistet DSS Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur im Rahmen der in Ziffer 9 dieser AGB-DSS festgelegten Grenzen.

9. Haftung

a) Die Haftung von DSS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung ist für jegliche Haftung aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden

ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt. Gleiches gilt für die Haftung aus oder in Zusammenhang mit dem von dem Kunden erteilten Auftrag.

b) DSS haftet nicht für Lieferungen oder Leistungen des Servicepartners. Einwendungen gegen die Höhe, Art und Grundlage der vom Servicepartner erhobenen Preise oder öffentlich-rechtlichen Gebühren, insbesondere Mautgebühren, sind gegenüber dem jeweiligen Servicepartner geltend zu machen.

c) DSS haftet bei fahrlässig durch seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der DSS.

e) Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung von DSS bei/für (i) vorsätzliche oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen (ii) im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos, (iii) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart ist, (iv) Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie (v) gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere Produkthaftungsgesetz.

f) Für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden und bei der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen gelten die vorstehenden Bestimmungen a) bis d) entsprechend.

g) Die gesetzlichen Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer 9 unberührt.

10. Verjährung

a) Vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen von DSS und alle außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.

b) Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen (i) in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (ii) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (iii) für Mängelansprüche auf einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, (iv) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart wurde, (v) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

c) Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 445b BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen der Ziffer 10. a.) und b.) unberührt.

B. Besondere Bestimmungen

11. Mautleistungen

Diese AGB ermöglicht dem Kunden die Bestellung und Nutzung von bestimmten Mautdienstleistungen der DSS. Zur Erbringung der Mautdienstleistungen unterhält die DSS vertragliche Beziehungen zu Anbietern von Mautleistungen, die dem Kunden unmittelbar oder mittelbar über die DSS Zugang zu mautpflichtigen Streckennetzen eröffnen (im Folgenden auch „Lieferanten“). Die mautpflichtigen Strecken befinden sich in Österreich, Dänemark (landesweite Straßenmaut sowie auf der Storebaeltbrücke und Oresundbrücke) und Norwegen inklusive einiger norwegischer Fährten und einem Parkplatz am Flughafen Kopenhagen. Diese AGB gelten für die Oresundpay Box, die DKV auch unter der Bezeichnung DKV Box Scandic den Kunden (im Folgenden „OBU“) anbietet. Die OBU ist ein interoperables Gerät zur automatischen Erfassung von mautrelevanten Daten. Der Lieferant erhebt gegenüber dem Kunden Gebühren im Rahmen der Nutzung der OBU. Die Abrechnung dieser Gebühren erfolgt gemäß Ziffer 4 b). Der Kunde beauftragt DSS, die hieraus resultierenden Zahlungspflichten des Kunden gegenüber dem Lieferanten im Namen und für Rechnung des Kunden zu erfüllen (siehe auch Ziffer 4 b). DKV rechnet die entsprechenden Beträge gegenüber dem Kunden auf Grundlage des von DSS an DKV wirksam abgetretenen Zahlungsanspruchs ab. Bei der OBU kann es sich um ein neues oder aufbereitetes Gerät handeln. Zurückgegebene OBUs können im Rahmen des Nachhaltigkeitsprinzips aufbereitet und an den Kunden erneut herausgegeben werden. Die vollumfänglich funktionsfähigen OBUs können daher geringfügige Gebrauchsspuren, die bei einem gewöhnlichen Gebrauch entstehen aufweisen. Die OBUs verbleiben im ausschließlichen, unübertragbaren und pfändbaren Eigentum des Lieferanten Oresundpay und werden von dem Lieferanten an den Kunden versendet. Der Kunde bestellt über die DSS bei dem Mautlieferanten Oresundpay eine OBU. Der Vertragsschluss kommt mit Unterzeichnung oder sonstiger Einreichung (insbesondere auf vom DKV vorgesehenen elektronischen Wegen) durch den Kunden und der Annahme durch die DSS zu Stande. Die Einzelbestellung erfolgt, soweit vom DKV nicht anderweitig vorgesehen, für ein Fahrzeug und ein oder mehrere Mautgebiete.

12. Informationspflichten des Kunden, Fehlerkorrektur

Der Kunde ist verpflichtet, alle von der DSS oder dem DKV angeforderten Informationen, die für die Erfüllung der Einzelbestellungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und Änderungen dieser Informationen unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Daten und Dokumente, die von der DSS oder dem DKV im Rahmen der Registrierung für ein oder mehrere Mautgebiete angefordert werden, innerhalb von vier (4) Werktagen zu übermitteln. Er garantiert die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Daten. Stellt die DSS bei der Bearbeitung einer Einzelbestellung fest, dass die Angaben des Kunden in der Einzelbestellung zu einem Fahrzeug von den bereits vorliegenden Daten oder eingereichten Unterlagen des Kunden abweichen, ist DSS berechtigt, den Fehler zu korrigieren und die korrigierten Daten zu verwenden. Fehlen für die Einzelbestellung erforderliche Daten, ist DSS berechtigt, diese nach der DSS vorliegenden Information des Kunden zu ergänzen. DSS wird den Kunden in der Bestellbestätigung der Einzelbestellung über die erfassten Daten informieren. Widerspricht der Kunde im Falle einer Korrektur oder Ergänzung nach diesem Absatz nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Bestellbestätigung, so gelten die Daten im Verhältnis zwischen DSS und Kunde als korrekt.

13. Installation, Einbau und Nutzung

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße und unverzügliche Installation der OBU verantwortlich und trägt etwaige Kosten. Dem Kunden wird eine mehrsprachige Installationsanweisung zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die Obhut für die OBU und nutzt diese in seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung. Die Nutzung der OBU durch andere Personen als den Kunden und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen Kraftfahrzeuge ist nicht gestattet. Eine körperliche OBU ist sorgfältig zu verwahren und zu behandeln. Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und den sachgemäßen Umgang mit der OBU gemäß der jeweiligen Bedienungsanleitung, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, verantwortlich. Eine OBU darf nur in dem Kraftfahrzeug des Kunden installiert und genutzt werden, für das sie registriert ist. Nur für diese Fahrzeug-Kunden-Kombination erbringt DSS die Mautdienstleistung. Die OBU kann

und darf nur in den Mautgebieten genutzt werden, für die die OBU registriert wurde. Zur ordnungsgemäßen Erfassung der Maut hat der Kunde die OBU bei Fahrten in den registrierten Mautgebieten in Funktionsbereitschaft zu halten. Der Kunde stellt sicher, dass nicht gleichzeitig mehrere OBUs der DSS, des DKV oder von anderen Anbietern aktiv sind oder benutzt werden. Doppelerfassungen und Doppelabrechnung gehen zu Lasten des Kunden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die DSS und der DKV auch in diesem Fall zur Abrechnung berechtigt sind. Wenn ein Mauterheber die gleichzeitige Verwendung mehrerer OBUs feststellt, kann er anordnen, OBUs vorübergehend zu deaktivieren. DSS informiert den Kunden darüber in etwaigen Fällen. Bei Verwendung der OBU sind die zur Erhebung der anfallenden Mautdaten speziell gekennzeichneten Fahrspuren zu nutzen. Die Belegerstellung wie bei Bar- oder Kartenzahlungen entfällt.

14. Personalisierung von OBUs

Der Kunde hat in bestimmten Mautgebieten vor jedem Fahrtantritt die korrekte Achsenanzahl und das zulässige Gesamtgewicht auf der OBU einzustellen. Die konkreten Mautgebiete und die Art der Einstellung ergeben sich aus der Bedienungsanleitung. Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzerdaten (insb. Kennzeichen inkl. Zulassungstaat, Emissionsklasse und Fahrzeugklasse) ordnungsgemäß und vollständig auf der OBU gespeichert sind und mit den tatsächlichen Eigenschaften des Fahrzeugs übereinstimmen. Kommt es bei einer Kontrolle durch einen Mauterheber zu Unstimmigkeiten zwischen den Daten auf der verwendeten OBU und dem konkreten Verwender, behält sich der Mauterheber weitere Maßnahmen gegenüber dem Kunden vor. Der Mauterheber kann insbesondere die Gewährung von Rabatten aussetzen oder sämtliche OBUs des Kunden sperren. Nimmt der Kunde Änderungen an dem Fahrzeug vor, hat er umgehend dafür zu sorgen, dass die auf der OBU programmierten personalisierten Daten aktualisiert werden, insbesondere hat der Kunde die DSS oder aber den DKV als Servicepartner der DSS über diese Änderungen zu informieren. Während sich die OBU innerhalb des Streckennetzes eines Mautgebiets befindet, darf keine Änderung der auf der OBU gespeicherten Parameter vorgenommen werden, wenn diese Änderung die korrekte Übereinstimmung zwischen den Eingangs- und Ausgangsdaten in und aus dem Streckennetz und die Bestimmung des korrekten Mauttarifs und der Rabatte verhindern würde. Wird dennoch eine Änderung vorgenommen, während sich die OBU innerhalb des Streckennetzes eines Mautgebiets befindet, ist der Mauterheber berechtigt, den Höchsttarif abzurechnen.

15. Fehlende Funktionstüchtigkeit einer OBU

Bei fehlender Funktionstüchtigkeit, Störungen oder sonstigen Fehlermeldungen (zusammen im Folgenden „fehlende Funktionstüchtigkeit“) der OBU ist der Kunde verpflichtet, DKV als Servicepartner der DSS und Oresundpay hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde hat für den Fall der fehlenden Funktionstüchtigkeit stets ein alternatives Autorisierungsmittel (z. B. ein anderes LEO) oder ein Zahlungsmittel (z. B. Kreditkarte) bei sich zu führen. Bei der Durchfahrt durch eine unbeschränkte Station hat der Kunde im Falle der fehlenden Funktionstüchtigkeit die Zahlung oder Nachzahlung selbstständig gegenüber dem Mauterheber durchzuführen. Im Fall von Fragen, u.a. technischer Art und Reklamationen bezüglich der OBU steht dem Kunden der Kundenservice jeden Tag 24 Stunden telefonisch zur Verfügung.

16. Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen

Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen einer OBU sind DKV und dem Service Provider Oresundpay unverzüglich mitzuteilen. Das Wiederauffinden einer als gestohlen, verloren oder sonst abhandengekommen gemeldeten OBU ist DKV und dem Service Provider Oresundpay ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die wiederaufgefundene OBU darf ohne ausdrückliche Genehmigung der DSS oder des DKV als Servicepartner der DSS nicht mehr benutzt werden. Die Genehmigung hängt von der technischen Wiederherstellbarkeit ab. Ist diese nicht gegeben, ist eine körperliche OBU vom Kunden unverzüglich an die vom DKV benannte Anschrift zurückzusenden.

17. Sperre einer OBU

Bei Vorliegen eines der in den AGB des DKV zum Thema „Nutzungsuntersagung und Sperre“ aufgeführten Sachverhalte, kann der DKV einzelne oder alle OBUs des Kunden zeitweilig sperren, ohne sie gleichzeitig herauszuverlangen. Trotz der zeitweiligen Sperre einzelner oder aller OBUs schuldet der Kunde in diesem Fall weiterhin das Steuerungsentgelt gemäß Ziffer 21.

18. Einzug einer OBU durch den Mauterheber

Der jeweilige Mauterheber und sonstige, nach jeweiligem nationalen Recht Berechtigte können berechtigt sein, eine gesperrte OBU einzuziehen, insbesondere wenn versucht wird, die OBU in dem jeweiligen Mautgebiet zu nutzen. Im Falle des Einzugs einer OBU trägt der Kunde die anfallenden Kosten, insbesondere die der DSS in Rechnung gestellten Einzugsgebühren, sowie die Kosten des Rückversands der eingezogenen OBU.

19. Austausch einer OBU

DSS ist berechtigt, eine beim Kunden befindliche OBU jederzeit durch eine andere OBU zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, DSS hierbei angemessen zu unterstützen und insbesondere eine körperliche OBU auf erste Aufforderung hin an eine von der DSS oder dem DKV als Servicepartner der DSS benannte Adresse zurückzusenden.

20. Herausgabe einer OBU, Rückversand

Nach Beendigung eines Einzelvertrages oder bei Herausgabeverlangen der DSS oder des DKV als Servicepartner der DSS, muss der Kunde die betroffene körperliche OBU unverzüglich und unaufgefordert auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die ihm dafür von der DSS oder dem DKV als Servicepartner der DSS benannten Adresse senden.

21. Vergütung, Rechnungsstellung und Reklamationen

DSS berechnet je OBU ein Steuerungsentgelt pro Monat gemäß der Liste der Serviceentgelte (Servicefee-Liste). Dieses Steuerungsentgelt, das die DSS für die Zurverfügungstellung und Fernverwaltung der OBU berechnet, ist pauschalisiert. Die OBU selbst wird dem Kunden unentgeltlich überlassen. Das monatliche Steuerungsentgelt sowie die durch die OBU registrierten und angefallenen Autobahngebühren und Entgelte für die Benutzung von Parkplätzen, Tunneln, Fähren und Brücken werden gemäß der jeweils gültigen Servicefee-Liste berechnet. Zudem berechnet DSS eine einmalige OBU-Aktivierungsgebühr je tatsächlich aktivierter OBU. Das Steuerungsentgelt und die Aktivierungsgebühr werden gemäß der jeweils gültigen Servicefee-Liste berechnet, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Mit Rückgabe der OBU des Kunden an DSS entfällt die Abrechnung des Steuerungsentgelts. DSS stellt dem Kunden jederzeit auf Wunsch die aktuelle Servicefee-Liste zur Verfügung. DSS stellt dem Kunden über DKV als Servicepartner gemäß Ziffer 5b) dieser AGB eine Abrechnung (DKV-Rechnung), sowie fahrzeugbezogene Mauttransaktionen zur Verfügung, soweit der Lieferant dem DKV solche Informationen oder Dokumente zur Verfügung stellt. DSS ist berechtigt, die Liste der Serviceentgelte zu ändern.

22. Versandgebühr und Erhöhtes Steuerungsentgelt bei Inaktivität

DSS liefert dem Kunden die OBU an die Lieferadresse, die auf dem Bestellformular angegeben ist. DSS berechnet eine Versandgebühr gemäß der aktuellen Servicefee-Liste für den Versand der OBU. Abweichend von Teil B Ziffer 21 berechnet DSS ein erhöhtes DSS-Steuerungsentgelt bei Inaktivität anstelle des Steuerungsentgelts zur Kompensation, wenn am Tag der Rechnungsstellung mit dieser OBU 90 Tage lang keine Mauttransaktion generiert wurde. Dieses erhöhte Steuerungsentgelt entfällt ab dem ersten Abrechnungstermin, an dem festgestellt wird, dass die OBU wieder Umsatz generiert.

23. Rabatte/Ermäßigungen

Soweit Lieferanten dem Kunden Rabatte oder Ermäßigungen gewähren, gibt die DSS diese dem Kunden gemäß den länderspezifischen anwendbaren Bestimmungen weiter und weist diese ggf. auf der Rechnung aus. Nimmt der Kunde Endkundenrabatte in Anspruch, bevollmächtigt er DSS hiermit gegenüber dem Lieferanten zur Entgegennahme der Endkundenrabatte. Der Kunde führt selbst die Anmeldung zu angebotenen Rabattprogrammen durch. Informationen zu Rabattprogrammen erfolgen informativ und unter Ausschluss einer Gewährleistung. Es gelten ausschließlich die Regelungen der Betreibergesellschaften.

24. Reklamationen

Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen der Bedingung ausgestellten Rechnungen zu prüfen, sobald er sie erhalten hat. Die Geltendmachung aller Forderungen oder Einwendungen im Zusammenhang mit diesen Rechnungen sind gemäß den Regelungen in den AGB-DKV geltend zu machen.

25. Haftung des Kunden

Für die vertragswidrige Nutzung bzw. Missbrauch der OBU sowie die dadurch registrierten und angefallenen Mauten haftet der Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer des Kraftfahrzeugs, in dem die OBU installiert war, haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Nutzung bzw. den Geräte-Missbrauch getroffen, wofür der Kunde beweispflichtig ist. Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die OBU überlassen hat, zu vertreten. Die unbefugte Nutzung einer OBU kann strafrechtlich verfolgt werden.

26. Zusätzliche Haftung bei körperlichen OBUs

Der Kunde haftet für Schäden an OBUs, die aus einer unsachgemäßen und/oder vertragswidrigen Nutzung hervorgehen. Insbesondere das Öffnen eines Gerätes, die Entnahme einer Batterie sowie das Kopieren gespeicherter Daten sind untersagt. Für zu vertretende Schäden an einer zurückgesandten OBU, die mehr als nur unerheblich über den Grad normaler Abnutzung hinausgehen, und den Verlust einer OBU haftet der Kunde. Der Wert der OBU entspricht dem in der Liste der Serviceentgelte genannten Betrag für das Geräteentgelt bei Nicht-Rückgabe, den die DSS regelmäßig als Schadenersatz verlangen kann. Der DSS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Darüberhinausgehende gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

C. Schlussbestimmungen

27. Vertragsübergang

DSS ist jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, den gesamten Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus auf ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. DSS wird den Kunden über die Vertragsübertragung schriftlich rechtzeitig unterrichten.

28. Rechtswahl

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

b) DSS kann vor oder mit Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Kunden in dessen Heimatland durch Mitteilung in Textform oder in der Klageschrift das ausländische materielle Recht, welches am entsprechenden gesetzlichen oder vereinbarten Gerichtsstand des Kunden gilt, wählen (nachträgliche Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts des Kunden). Diese nachträgliche Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts des Kunden kommt nicht zustande, wenn der Kunde dieser Wahl binnen eines Monats, nachdem er hiervon Kenntnis nehmen konnte, widerspricht. Hierauf wird der Kunde bei Ausübung des nachträglichen Wahlrechts hingewiesen.

29. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser AGB-DSS unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

30. Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch internationaler, für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – auch nach deren Beendigung – ist Düsseldorf (BRD). Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen DSS ausschließlich; für Klagen von DSS gegen den Kunden gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen oder vereinbarten Gerichtsständen (Wahl-Gerichtsstände).

31. Geheimhaltung und individuelle Vertragskonditionen

Der Kunde ist verpflichtet für die Dauer der Vertragsbeziehung mit DSS seine individuellen Vertragskonditionen wie z. B. Preise, Serviceentgelte und Transaktionsdaten streng vertraulich zu behandeln („vertrauliche Informationen“), soweit es sich nicht um öffentlich bekannte Informationen handelt oder aufgrund zwingendem Gesetz oder zwingender behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist. Der Kunde darf die vertraulichen Informationen ohne Genehmigung von DSS nicht an Dritte weitergeben oder für kommerzielle Zwecke nutzen. DSS behält sich vor, bei einem Verstoß des Kunden gegen die Geheimhaltungspflicht etwaig entstandene Schäden gerichtlich geltend zu machen.

32. Verarbeitung von Daten und Datenschutz

Die DSS verarbeitet Daten des Kunden, insbesondere solche aus dem Vertragsverhältnis, ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. BDSG und/oder EU-Datenschutz-Grundverordnung, insb. Art 6). Dies umfasst, vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit, auch die Verarbeitung und/oder Übermittlung von Daten an Dritte (z. B. an Servicepartner oder an die DKV im Rahmen von Forderungsabtretungen), die im Rahmen der geltenden Bestimmungen und entsprechenden Garantien für DKV tätig werden oder diese Daten im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu eigenen Zwecken nutzen. Weitere Informationen zum Datenschutz der DSS erhalten Sie unter www.DKV-Supply-Solutions.com.

33. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die den ausländischen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.

03/2026